

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1912.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Verordnung über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und den Fürstentümern Reuß wegen des Baues einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung über die Bildung eines Medizinalbezirks für die Stadt Zwickau. S. 6. — Nr. 4. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909. S. 6. — Nr. 5. Bekanntmachung, eine Änderung der Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen betr. S. 7.

---

### Nr. 1. Verordnung

über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten;

vom 23. Dezember 1911.

Die Anlage  $\odot$  zur Verordnung über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten vom 16. Dezember 1907 (G.= u. V.=Bl. S. 285) wird dadurch weiter ergänzt, daß unter Ziffer 7 (Verordnung vom 21. Oktober 1911 — G.= u. V.=Bl. S. 192 —) auch der Tiergarten in Nürnberg mit Aufnahme findet.

Dresden, den 23. Dezember 1911.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Gschädt.

v. Seydewitz.

Dutschmann

## Nr. 2. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen und den Fürstentümern Reuß wegen des Baues einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 4. Januar 1912.

Nachdem zwischen der königlich sächsischen und den fürstlich reußischen Regierungen wegen des Baues einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda unter dem 11. Juli 1911 ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wird dieser nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 4. Januar 1912.

### Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Goltz. v. Seydewitz.

Strobel.



### Staatsvertrag

zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstentümern Reuß älterer Linie und jüngerer Linie, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda.

Nachdem die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstentums Reuß älterer Linie, unter Zustimmung der Staatsregierung des Fürstentums Reuß jüngerer Linie beschlossen haben, von dem an der königlich sächsischen Staatsbahnlinie Mehltheuer—Weida gelegenen Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda eine Eisenbahn zu erbauen, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchstihren Ministerialdirektor  
Geheimen Rat Elterich,

Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie Höchsthren  
Regierungspräsidenten v. Meding,

Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Reuß jüngerer Linie Höchsthren  
Staatsminister v. Hinüber,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen  
sind.

1.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird von dem an der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnlinie Mehltheuer—Weida gelegenen Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda eine eingleisige, vollspurige, für den Personen- und Güterverkehr bestimmte Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387) erbauen.

Der Bau wird auf Grund eines von der Königlich Sächsischen Staatsregierung im Einvernehmen mit den Fürstlich Reußischen Staatsregierungen aufgestellten speziellen Projektes allenthalben nach den bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen erfolgen.

Sollten sich im Verlauf der Bauausführung Abweichungen von dem ursprünglichen Projekt als nötig oder zweckmäßig herausstellen, so wird sich die Königlich Sächsische Staatsregierung mit den Fürstlich Reußischen Staatsregierungen, je nachdem deren Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, verständigen.

Die Staatsregierungen der Fürstentümer Reuß älterer Linie und jüngerer Linie werden auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung zugunsten des Unternehmens und zwar auch hinsichtlich etwaiger späterer Erweiterungen oder sonstiger Veränderungen der Bahn für ihre Gebiete die Bestimmungen über Enteignung von Grundeigentum in Wirksamkeit setzen.

2.

Die Staatsregierung des Fürstentums Reuß älterer Linie stellt das zum Bau der Bahn und zu den Nebenanlagen erforderliche Areal der Königlich Sächsischen Staatsregierung frei von allen Nebenentschädigungen, Lasten und Kosten irgend welcher Art beraint unentgeltlich zu Eigentum zur Verfügung und läßt die erforderlichen Verbindungsstraßen von dem bestehenden städtischen Straßennetz in Zeulenroda nach dem oberen Bahnhof selbst ausbauen.

Außerdem leistet die Staatsregierung des Fürstentums Reuß älterer Linie zu den Kosten des Bahnbauens einen baren Beitrag in der Höhe von

255 000 *M* (Zweihundertfünfundfünfzigtausend Mark)  
an den Staatsfiskus im Königreich Sachsen. Dieser Beitrag ist am Tage der Betriebs-  
eröffnung der Bahn Zeulenroda-Bahnhof—Zeulenroda-Stadt fällig und zahlbar.

3.

Der Betrieb der Bahn Zeulenroda-Bahnhof—Zeulenroda-Stadt wird durch die Königlich Sächsische Staatsregierung nach den für Nebenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erfolgen.

Sämtliche Einnahmen aller Art aus dem Betrieb der Bahn und der Benutzung des Bahnareals sowie den zur Bahn gehörigen Anlagen bezieht die Königlich Sächsische Staatsregierung, welche auch sämtliche durch den Betrieb der Bahn und die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustand erwachsenden Ausgaben zu bestreiten hat.

4.

Die Fürstlich Reußschen Staatsregierungen werden die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, solange sich die Bahn im Betriebe und Eigentum des Königlich Sächsischen Staates befindet, mit staatlichen direkten Steuern irgend welcher Art nicht belegen.

5.

Jeder der beiden Fürstlich Reußschen Staatsregierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecke. Jedoch soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ausgeübt werden.

Übertretungen, Vergehen und Verbrechen in bezug auf die Bahnanlagen oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt worden sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurteilt.

6.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Staatsregierung des Fürstentums Reuß älterer Linie behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche rechtzeitig mitgeteilt.

7.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Staatsregierung festgesetzt und der Staatsregierung des Fürstentums Reuß älterer Linie mitgeteilt.

8.

Untertanen einer der vertragschließenden Staatsregierungen, welche beim Betrieb im Gebiete einer der anderen vertragschließenden Staatsregierungen angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach den für die sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften. Insofern Betriebsbeamte aber im Bereich des Fürstentums Neuß älterer Linie stationiert sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Fürstentums Neuß älterer Linie und den allgemeinen Verordnungen der Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reversse werden der Staatsregierung des Fürstentums Neuß älterer Linie überreicht.

Bei Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstentums Neuß älterer Linie zu stationierenden unteren Beamten soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstentums Neuß älterer Linie besondere Rücksicht genommen werden.

9.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

Vertrag

in drei Ausfertigungen hergestellt und von den eingangsgenannten Bevollmächtigten vollzogen worden.

Leipzig, am 11. Juli 1911.



Elterich, Ministerialdirektor.



v. Meding, Regierungs-Präsident.



Franz von Hiniüber, Staatsminister.

### Nr. 3. Bekanntmachung

über die Bildung eines Medizinalbezirks für die Stadt Zwickau;

vom 4. Januar 1912.

Am 1. Januar 1912 ist die Stadt Zwickau aus dem königlichen Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft Zwickau ausgeschieden und bildet einen besonderen Medizinalbezirk.

Dresden, am 4. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

Diege.

### Nr. 4. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909;

vom 13. Januar 1912.

§ 4 Absatz IV der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909 (G. u. V.-Bl. S. 91) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

IV. Der Abschätzungsausschuß für die Aufnahme der zu versichernden Tiere und für die jährliche Nachprüfung (vergl. § 5 VIII, XI) besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und einem Tierarzte. Für die jährlichen Nachprüfungen können jedoch die Satzungen nachlassen, daß auf übereinstimmenden Beschluß der beiden dem Ausschuß angehörigen Vereinsmitglieder von der Heranziehung eines Tierarztes abgesehen wird.

Dresden, den 13. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

Dutschmann.

## Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Änderung der Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen — G.- u. V.-Bl. 1899 S. 92 — betreffend;

vom 24. Januar 1912.

**Z**iffer 7. Absatz 2 (Seite 94, Zeilen 11 bis 20 von oben) ist zu streichen. Er erhält folgende Fassung:

Insbeyondere haben Anspruch:

- a) die Offiziere und Beamten  
bei Einzelerntsendungen auf die verordnungsmäßigen Reisegebühren, bei der Entsendung mit einem Kommando auf das Kommandogeld des Dienstgrades, im Standort jedoch nur dann, wenn die Kommandos zur Hilfeleistung geschlossen ausgerückt sind. Neben dem Kommandogeld wird eine tägliche Vergütung von 2 *M* und, soweit erforderlich, freies Quartier gewährt;
- b) die Mannschaften auf freies Quartier und tägliche Vergütungen von 2 *M* — *S* die Unteroffiziere als Gehaltsempfänger, mindestens 1 = 40 = die übrigen Unteroffiziere aller Klassen — auch die überzähligen —,  
= 1 = 10 = die Gemeinen.

Für die Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes den Löhnungsempfängern Quartierverpflegung zusteht, wird die tägliche Vergütung nur an Gehaltsempfänger gezahlt.

Außerdem empfangen die Familien der Unteroffiziere — ausschließlich der Gehaltsempfänger — für jeden Tag der Abwesenheit der Ernährer einen Zuschuß von mindestens 50 *S*.

Dresden, den 24. Januar 1912.

**Kriegsministerium.**

**Frhr. v. Hausen.**

Hänfel.